

# **Satzung des ZeitGeist Braunsfeld – GenerationenNetzwerk e.V.**

## **Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. April 2019 in Köln.**

### **Präambel**

Das „ZeitGeist Braunsfeld – GenerationenNetzwerk“ (nachfolgend „Netzwerk“) ist aus dem SeniorenNetzwerk Braunsfeld entstanden und hat sich zum Ziel gesetzt, im Stadtteil generationsübergreifend zu wirken.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Das *Netzwerk* führt den Namen "ZeitGeist Braunsfeld - GenerationenNetzwerk".
2. Es hat seinen Sitz in 50933 Köln, Wiethasestraße 52. Dies ist auch der Ort der Geschäftsleitung. Eine Eintragung im Vereinsregister ist vorgesehen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung**

1. Das *Netzwerk* ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Netzwerkes ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Sports, sowie die Förderung der Volksbildung.
2. Mittel des *Netzwerkes* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des *Netzwerkes*. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des *Netzwerkes*. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des *Netzwerkes* fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben des *Netzwerkes***

Ziel ist die Förderung des Gemeinwesens durch Bildung und Kommunikation für alle Generationen im Kölner Westen. Begegnungen sollen in „Wohnzimmeratmosphäre“ stattfinden, um andere Menschen zum persönlichen Austausch zu treffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Kreativität, Sport, Bildung und Kommunikation, sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Angestrebt wird die Nachbarschaftshilfe mit Kooperationspartnern im Stadtteil Braunsfeld und der Stadtgesellschaft.

### **§ 4 Mitgliedschaft und deren Beendigung**

1. Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 5 Beitragspflicht - Finanzangelegenheiten**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das *Netzwerk* finanziert seine Tätigkeit allgemein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Fördergelder der Stadt Köln und anderer Institutionen.

Das *Netzwerk* richtet ein Bankkonto ein, über das der Kassenführer und ein weiteres, vom Vorstand bestimmtes Mitglied Kontovollmacht erhalten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

## **§ 6 Organe des Netzwerkes**

Die Organe des *Netzwerkes* sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins, c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, d. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Es kann auch auf elektronischem Wege eingeladen werden. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e gemeinsam mit einem Mitglied des Vereins.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer/ der KassiererIn, dem Schriftführer / der Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Vertreter und Beisitzer können gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Der Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit des *Netzwerkes* unter Einbindung der Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Der Vorstand kann über die finanziellen Mittel des *Netzwerkes* verfügen.
3. Entscheidungen des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das gesamte Vermögen des *Netzwerkes* zu gleichen Teilen an die beiden Kirchengemeinden: Ev. Clarenbachgemeinde und Kath. St. Josef Gemeinde und zwar mit der Auflage, es im Sinne der Ziele nach § 2 der Satzung zu verwenden.

Köln, den 12. April 2019

1. Vorsitzender: gez. Werner Kämper
  2. Vorsitzender: gez. Horst Schumacher
- Schriftführerin: gez. Helga Helbig